

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung werden zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, öffentlich ausgelegt.
Die frühzeitigen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eingeholt.
2. Der Vorentwurf der städtebaulichen Planung (Stand: 17.02.2022) ist beigelegt.
3. Der Vorentwurf der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB (Stand: 17.02.2022) ist beigelegt.